



2. Februar 2021

Abklärung offener organisatorischer und fachlicher Fragen zu UE und FKZ mit der COFAG

Wir möchten Sie darüber informieren, dass es uns inzwischen gelungen ist, mit der COFAG regelmäßige Abstimmungscalls zu machen, in denen offene organisatorische und fachliche Fragen abgeklärt werden. Die Fragen, die wir aus der Kollegenschaft erhalten, leiten wir auch an die COFAG weiter, eine zeitnahe Behandlung wurde uns zugesagt.

Folgende Punkte zum Umsatzersatz konnten wir im heutigen Call klären:

- Soweit von der **COFAG Branchenbestätigungsformulare** ausgeschickt wurden, in den darauffolgenden Tagen aber der diese Bestätigung betreffende Umsatzersatz gutgeschrieben wurde, ist dieser Vorhalt gegenstandslos.
- Die **Auszahlung des Umsatzersatz für die erste Dezemberwoche** ist in vielen Fällen noch offen. Dies betrifft jene Fälle, in denen der Umsatzersatz November bereits vor Verlängerung des Lockdown beantragt wurde. Es bedarf dazu einer **EDV-technischen Anpassung** und einer Schnittstelle zur Finanzverwaltung, an der Lösung wird bereits gearbeitet. Die COFAG bittet um etwas Geduld und bittet auch, von diesbezüglichen Rückfragen Abstand zu nehmen, da die Ressourcen ohnehin stark belastet sind.
- Auch bei allen Fällen, wo ein **händisches Eingreifen erforderlich ist**, bedarf es noch weiterer **Programmierungsarbeiten** und wird die Erledigung ebenfalls noch etwas Zeit in Anspruch nehmen.
- Die COFAG hat jetzt mit der Bearbeitung jener Fälle begonnen, in denen erst der **Mindest-Umsatzersatz ausbezahlt wurde und nun die Bestätigungen des StB/WP gem 4.7. der Umsatzersatz-Richtlinie eingeholt werden**.

Weiters dürfen Sie darüber informieren, dass die **COFAG ihr Team aufgestockt hat und Anfragen daher in Zukunft sehr zeitnah erledigt werden sollen**.

Die COFAG hat uns darüber informiert, dass sie vorhat, die **Haftungsbeschränkungen** nach unserem Berufsrecht auf alle jene Bestätigungen/Einreichungen zu akzeptieren, in denen eine Eingabe/Bestätigung durch den StB/WP erforderlich ist, somit auch für die nun anstehenden Bestätigungen nach Punkt 4.7. der Umsatzersatz-Richtlinie (siehe oben). Diesbezügliche Formulare werden noch mit uns abgestimmt.